

Allgemeinverfügung über das Verbot zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie II anlässlich Jahreswechsel 2024/ 2025

Die Gemeinde Moritzburg als Ortspolizeibehörde erlässt gemäß §§ 2 und 12 Sächsisches Polizeibehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) sowie gemäß § 32 Sprengstoffgesetz i. V. m. der 1. Sprengstoffverordnung die nachfolgende Allgemeinverfügung.

Allgemeinverfügung

1. Das Abbrennen und Abschießen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie II (handelsübliche Kleinfeuerwerk wie z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) ist in der Zeit vom 31. Dezember 2024 bis 01. Januar 2025, jeweils von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr, in der Verbotszone (Nr.2) untersagt.
2. Die Verbotszone umfasst folgenden Bereich bzw. folgende Straßenbezeichnungen: Schlossparkplatz und Landgestüt Moritzburg entlang der Meißener Straße, Radeburger Straße und Markt. Der räumliche Geltungsbereich des Verbots ist dem anliegenden Plan (Anlage 1) zu entnehmen; der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
3. Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 lit. b. SprengG dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für sofort vollziehbar erklärt.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, hängt öffentlich in den Schaukästen im Gemeindegebiet Moritzburg aus bzw. ist unter www.moritzburg.de/Aktuelles abrufbar.

Begründung:

Anlässlich des Jahreswechsels werden alljährlich eine Vielzahl pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie II abgebrannt. Immer wieder kommt es dabei zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen Gegenständen und zu einem erheblichen Gefahrenrisiko für Personen, aber auch für die dargestellten Bereiche und Einrichtungen. Im Bereich der Meißner Str. und Radeburger Str. befinden sich mehrere historische, schützenswerte und teilweise auch denkmalgeschützte Gebäude mit kulturhistorischer Bedeutung (Schloss Moritzburg, Sächsisches Landesgestüt), welche mit einer Vielzahl brandempfindlicher Materialien und Inventar ausgestattet sind. So beherbergt das Schloss Moritzburg zahlreiche Kunstgattungen aus organischen Materialien, wie Leinwandgemälden, Papier- und Ledertapeten und gefassten Holzoberflächen sowie Wandmalereien. Diese brandempfindlichen Materialien bilden somit nicht nur ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes, sondern

auch ein damit verbundenes sehr großes potenzielles Schadensausmaß im Brandfall mit teilweise irreversiblen Schäden. Das Sächsische Landgestüt Moritzburg stellt die Wettbewerbsfähigkeit der Landespferdezucht in den Zuchtgebieten Sachsen und Thüringen mit Landbeschälern verschiedener und vor allem geschützter Pferderassen sicher. Eine besondere Gefährdung besteht durch die von ihrer Natur aus leicht entflammaren Materialien wie Stroh und Heu. Bei Eintritt eines Brandereignisses in den genannten Gebäuden und Einrichtungen besteht nicht nur eine erhebliche Gefahr zur Zerstörung des Eigentums an besonders wertvollen Kulturgütern und wertvollen Tierbestand, sondern auch die Gefahr deren schnelle und komplette Evakuierung im Brandfall mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht möglich ist.

Silvesterraketen können beispielsweise zwischen Ziegeln und Verwahrungen, aber auch in Dachläden, Lüftungsöffnungen, an Traufe und Ortgang, einschlagen. Insofern geht für die schützenswerte Bausubstanz eine verstärkte Gefahr durch abbrennende pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Silvesterfeuerwerk) aus. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II stellen abhängig von der Brenndauer der pyrotechnischen Materialien, deren Temperatur und der Entzündungstemperatur der Auftreffflächen eine erhöhte Brandgefahr dar. Insbesondere Silvesterraketen können beim Abbrennen Temperaturen bis 2000°C entwickeln und stellen dadurch eine kaum kalkulierbare Brandgefahr dar. Insbesondere bei so genannten Hochfeuerwerken mit eigenem Antrieb (z. B. sog. „Raketen“) ist daher von Brandgefährdungen auszugehen, da der Niedergang dieser unkontrolliert und in einem großen Radius erfolgt. Kleinf Feuerwerk, in dem so viel Energie gespeichert ist, dass die Feuerwerkskörper bereits Entfernungen von vielen Metern überwinden können und eine erhebliche Licht-, Rauch- und Lärmwirkung erzeugen.

Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie II handelt es sich um das zum Jahreswechsel im Handel erhältliche Kleinf Feuerwerk (z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.), in dem so viel Energie gespeichert ist, dass die Feuerwerkskörper Entfernungen von mehreren Metern überwinden und eine erhebliche Licht-, Rauch-, Druck-, Lärm- und Bewegungswirkung erzeugen können.

Um Gefahren für Personen- und Sachschäden zu verhindern, ist die Einhaltung der unter der Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Gebote erforderlich. Diese sind so festgesetzt, wie es der Schutz der benannten Objekte und Einrichtungen erfordert. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht unter anderem, wenn eine Gefahr für Leben oder Gesundheit für Menschen besteht oder gegen eine gesetzliche Vorschrift verstoßen wird. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Gemäß §§ 2,12 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) können Polizeibehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Danach haben sie nach § 13 Abs. 2 SächsPBG von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen zu treffen, die eine einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

Die Gemeinde Moritzburg ist als Ortspolizeibehörde gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 SprengG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 3 und der Anlage 2 Nummer 3.2.3 der Sächsischen Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (SächsArbSchuZuVO) für die Anordnung nach § 32 SprengG zuständig. Nach § 32 Abs. 1 SprengG kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen zur Durchführung des § 24 SprengG und auf Grund des § 25 SprengG oder § 29 SprengG erlassenen Rechtsverordnungen zu treffen sind. Dabei können auch Anordnungen getroffen werden, die über den Grund einer Rechtsverordnung nach §§ 25 oder 29 SprengG gestellten Anforderungen hinausgehen, soweit diese zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter erforderlich sind.

Die Anordnung des Abbrennverbotes ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II an der genannten Bausubstanz zu verhindern. Das Abbrennverbot erweist sich zudem als erforderlich, da mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Das Abbrennverbot ist angemessen und schränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechte ein. Hierbei ist zu beachten, dass das verfügte Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit eingreift, während die geschützten Rechtsgüter wie die körperliche Unversehrtheit und des Eigentums einen hohen Rang beanspruchen. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse, Personen- und Sachschäden zu verhindern, überwiegt das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Die Allgemeinverfügung entspricht auch dem allgemeinen Sicherheitsbedürfnis der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Moritzburg sowie dessen Gäste.

Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist dann anzuordnen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse dies erforderlich macht. Dieses besondere öffentliche Interesse an dem notwendigen Brandschutz ist hier mit dem Interesse Dritter an der freien Entfaltung der Persönlichkeit, nämlich dem Anzünden eines offenen Feuers sowie dem Abbrennen von Feuerwerk abzuwägen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist dann stets begründet, wenn andernfalls der Allgemeinheit erhebliche Nachteile oder Gefahren drohen würden. Die Gefahr für die öffentliche Sicherheit gebietet den sofortigen Vollzug. Dieser ist dringend erforderlich, da andernfalls die erkennbaren besonderen Brandgefahren, bei Einlegung eines Widerspruchs und der damit verbundenen aufschiebenden Wirkung nicht wirksam beseitigt werden können.

Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Bekanntgabe erfolgt § 2 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Moritzburg vom 28.05.2019 durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Moritzburg mit dem Titel „Moritzburger Gemeindeblatt“. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gleichzeitig durch Aushang in den Schaukästen im Gemeindegebiet Moritzburg und ist parallel auf der Homepage der Gemeinde Moritzburg unter www.moritzburg.de/aktuelles abrufbar. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Moritzburg, Schlossallee 22, 01468 Moritzburg zu erheben. Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung in Ziffer 4 dieses Bescheides keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Str. 4, 01099 Dresden beantragt werden.

J. Hänisch
Bürgermeister

Siegel

Anlagen

Anlage 1 - Übersicht Verbotzone